

chen Handlungsformen, soll heißen: beim Abschluss von Grundstückskauf- und Pachtverträgen zu beachten hat.

Dass die BVVG von der Rechtsprechung nicht als Behörde im organisationsrechtlichen Sinn gewertet wird, steht der voranstehend dargestellten Klassifizierung nicht entgegen. Das Über-Unterordnungsverhältnis entscheidet. Wird dieses Über-Unterordnungsverhältnis letztendlich über die Gestaltungs- und Rechtsform des Gesellschaftsrechts vermittelt, kann nichts anderes gelten, als im innerbehördlichen Instanzenzug. Auch insoweit gilt, dass sich der Staat bei Wahl privatrechtlicher Betätigungsformen nicht seiner öffentlich-rechtlichen Bindungen entledigen darf.

B) ZUR AUSSENWIRKUNG DER PRIVATISIERUNGSGRUNDSÄTZE

Geht man davon aus, dass es bei den Privatisierungsgrundsätzen als Verwaltungsvorschrift vor allem um ermessenslenkende Bestimmungen, also eine Art genereller Ermessensentscheidung geht (20), bleibt es aber doch dabei, dass sie damit zunächst nur rechtliche Innenwirkung haben. Anders als Gesetze oder Rechtsverordnungen schafft nicht bereits ihre Existenz Rechte des Bürgers, ihr Regelungsadressat bleiben die zuständigen Behörden, im konkreten Fall die BVVG (21).

Gerade das lässt in der Praxis aber immer wieder die Frage auftauchen, ob und unter welchen Voraussetzungen verwaltungsinterne Regelungen auch rechtliche Außenwirkung haben können und im konkreten Fall dem Grundstückserwerber und/oder Pächter Rechte vermittelt werden. Dass Verwaltungsvorschriften generell eine derartige Rechtswirkung zukommt, ist mittlerweile unbestritten, unterschiedlich fallen die Begründungen aus. Das KG hat im Urteil vom 14. 2. 2013 (22) ohne nähere Begründung im zivilrechtlichen Begriffsverständnis für die Privatisierungsgrundsätze eine Rechtswirkung „aus § 242 BGB (Selbstbindung der Verwaltung)“ abgeleitet, in verwaltungsrechtlicher Hinsicht vermögen es regelmäßig zwei Voraussetzungen, administrativem Binnenrecht Außenwirkung zu verschaffen.

Zum einen ist dies möglich, wenn unter Berufung auf die Verwaltungsvorschriften eine Verwaltungspraxis begründet wird, zudem ist dies dann denkbar, wenn Verwaltungsvorschriften auf rund öffentlicher Bekanntmachung Rechtssicherheit vermitteln sollen. Von beidem ist hier auszugehen: Verwaltungsrechtlich spricht manches eher dafür, die Außenwirkung zum einen auf die förmliche Bekanntmachung der Privatisierungsgrundsätze, zum anderen aber auch auf den Umstand zu stützen, dass die Privatisierungsgrundsätze regelmäßig Grundlage der Verwaltungstätigkeit sein sollen und eine Selbstbindung der BVVG eintritt.

Der Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung zielt auf Art. 3 Abs. 1 GG und damit einen Begründungsansatz, den nach wie vor wohl die herrschende Lehre vertritt. Art. 3 Abs. 1 GG verschafft dem Bürger Leistungsansprüche, wenn die Verwaltung ihre Verwaltungspraxis durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert; dem Bürger kommt auf diese Art und Weise ein Teilhabe- und Leistungsanspruch zu (23). Dass gerade bei ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften – wie im Fall der Privatisierungsgrundsätze – eine derartige Selbstbindung in Betracht kommt, ist auch in anderem Zusammenhang anerkannt (24).

Viel stärker ist der Umstand zu beachten, dass die Privatisierungsgrundsätze auf Außenwirkung angelegt worden sind. Sie sind Ausdruck einer bundesrechtlichen Regelungskompetenz, indem durch sie einem zur Erfüllung staatlicher Aufgaben geschaffenen Privatrechtssubjekt durch den Staat Bindungen auferlegt werden. Dass es dabei auch um Außenwirkung geht, macht der Umstand deutlich, dass nicht nur die Privatisierungsgrundsätze, sondern auch die damit im Zusammenhang stehenden Protokollnotizen veröffentlicht worden sind (25). Die Verwaltung schafft hierdurch einen Vertrauensatbestand. Der Bürger kann sich darauf verlassen, dass die Verwaltung die von ihr erlassenen und gegebenenfalls veröffentlichten Verwaltungsvorschriften beachtet (26). Schon durch diese Veröffentlichung

wird bei den Verkehrskreisen die Erwartung geweckt, diese Vorgaben von und Ländern seien auch für ihn verbindlich. Genau dies wollen die Privatisierungsgrundsätze. Die veröffentlichten Grundsätze weisen darauf hin, worum es mit der Ermessenslenkung geht: „Mehr Planungssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe“ werde angestrebt. Die Privatisierungspolitik solle „den berechtigten Wunsch der landwirtschaftlichen Betriebe“ unterstützen, „sich durch Flächenankäufe die Existenzgrundlage ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dauerhaft zu sichern“. Um in diesem Interesse eine ordnungsgemäße Handhabung der „Leitlinie“ sicherzustellen, ist die Mitteilung von geplanten Verkäufen an die zuständigen Landesbehörden vorgesehen – dass damit lediglich eine binnenbehördliche Kontrolle, nicht aber gleichzeitig auch Ansprüche von Erwerbs- oder Pachtinteressenten statuiert werden sollen, ist schwerlich zu begründen.

- 20) zur Struktur und zum Inhalt von Verwaltungsvorschriften st. vieler Bonk/Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage, 2008, Rn. 215
- 21) zur Binnenwirkung Bonk/Schmitz, a. a. O., Rn. 215
- 22) 20 U 154/12 – juris, Rn. 16
- 23) überblicksartig st. vieler Maurer, a. a. O., S. 634, Rn. 21; aus der Rechtsprechung BVerwGE 34, 278, 280; 36, 323, 327; zur Änderung von Verwaltungsvorschriften BVerwGE 70, 127, 136; 104, 220; zum Meinungsstand dazu auch Kichel, BeckOK GG, Art. 3, Rn. 104, 105
- 24) dazu etwa nur FG Sachsen, U. v. 26. 9. 2012 – 2 K 779/12 – BeckRS 2013, 94056
- 25) s. nur juris: „Protokollnotizen zu BVVG-Privatisierungsgrundsätzen beschlossen“
- 26) Klein, Festgabe für Forsthoff, S. 179 ff.; Maurer, a. a. O., S. 635, Rn. 24

Kurzer Überblick über die Höfeordnung in Rheinland-Pfalz

von Christiane Graß, Fachanwältin für Agrarrecht, Bonn, www.christiane-grass.de

Vor 60 Jahren, am 7. 10. 1953, verabschiedete der rheinland-pfälzische Landtag mit dem „Landesgesetz über die Einführung einer Höfeordnung in Rheinland-Pfalz“ (nachfolgend: HO-RhPf) ein noch heute geltendes Anerbenrecht, aktuell in der Fassung vom 18. 4. 1967. Ergänzt wird es durch die „Erste Landesverordnung zur Durchführung der Höfeordnung“ vom 14. 12. 1953 (nachfolgend: DVO HO-Rhpf) nunmehr in der Fassung vom 27. 4. 1967. Es handelt sich, von der Phase des Reichserbhofgesetzes (REG) von 1933 bis 1947 abgesehen, um das erste Anerbenrecht auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz, ein bis dahin klassisches Freiteilungsgebiet (1).

Ein direktes Vorbild hat die HO-Rhpf nicht. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs wurden allerdings die mit Wirkung vom 24. 4. 1947 in Kraft gesetzte Höfeordnung für die britische Besatzungszone (HöfeO) sowie die Erfahrungen mit dem REG berücksichtigt.

Die HO-RhPf hat im Laufe der Jahre nicht annähernd die Bedeutung der Nordwestdeutschen HöfeO erlangt. Der Grund dafür dürfte darin zu sehen sein, dass im Bereich der Nordwestdeutschen HöfeO bis zum Inkrafttreten des zweiten Höfeordnungsänderungsgesetzes am 1. 7. 1976 sämtliche höfefähigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einem Einheitswert von mindestens 10.000,00 DM zwingend Hof im Sinne der HöfeO waren. In Rheinland-Pfalz ist hingegen von Anfang an das fakultative Höferecht eingeführt worden.

1) Zur Historie: Fritzen, RdL 1953, 319; Hartmann, RdL 1953, 291; Kreutzer, Beilage I zu AgrarR 1977, 12; Frey, AgrarR 1989, 322

Die Eintragung in der Höferolle setzt zwingend den Antrag des Eigentümers und bei Ehegattenhöfen den gemeinsamen Antrag der Ehegatten voraus, § 5 Abs. 1 HO-RhPf. Der Anteil der in der Höferolle eingetragenen Betriebe dürfte maßgeblich auf die in § 13 HO-RhPf a.F. vorgesehenen staatlichen Förderungsmaßnahmen zurückzuführen sein (2).

Die HO-RhPf hat von Anfang an keine großen Anwendungsprobleme bereitet. Nur wenige Gerichtsentscheidungen sind veröffentlicht, Kommentierung ist seit der nur in einer einzigen Auflage erschienenen Kommentatur von Hartmann aus dem Jahr 1954 nicht zu verzeichnen (3).

Anders als bei der Nordwestdeutschen HöfeO, die durch die Novelle von 1976 eine grundlegende Weiterentwicklung an geänderte Verhältnisse und Rechtsauffassungen erfuhr, entspricht die HO-RhPf in ihren Grundzügen noch heute der Ursprungsfassung aus dem Jahr 1953.

STRUKTUREN

Die HO-RhPf kennt im Gegensatz zur Nordwestdeutschen HöfeO keine starren Größenmerkmale wie den Einheitswert bzw. seit 1976 den Wirtschaftswert als Voraussetzung der Hofeigenschaft. Erforderlich ist nach § 2 Abs. 2 HO-RhPf stattdessen ein ausreichender Ertrag zur Versorgung der bäuerlichen Familie (Ackernahrung). Die übrigen Merkmale des Hofes sind mit denen der HöfeO vergleichbar. Das gilt auch für die Bestandteile des Hofes (§ 3 HO-RhPf) sowie das Hofzubehör (§ 4 HO-RhPf).

Während die Eintragung in der Höferolle seit jeher nur auf Antrag des Eigentümers möglich ist, kann die Löschung nur aus wichtigem Grund beantragt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen und bei einem Ehegattenhof die Ehescheidung. Die Löschung ist auch auf Ersuchen des Höfeausschusses möglich, § 6 Abs. 2 Buchst. b) HO-RhPf. Dass die Löschung nicht in das freie Belieben des Hofeigentümers gestellt ist, rechtfertigt sich mit den öffentlichen Mitteln, die nach § 13 HO-RhPf a.F. für den Betrieb gewährt wurden (4).

Inhaltsgleich mit § 4 HöfeO ordnet § 14 HO-RhPf die geschlossene Hoferbfolge an den Hoferben unter Verdrängung der weichen Erben an. Letztere haben den Anspruch auf Hofabfindung, der sich in Rheinland-Pfalz nach dem Ertragswert (§ 21 Abs. 2 HO-RhPf, § 2049 BGB) richtet. Hingegen bemisst sich der Hofeswert im Anwendungsbereich der HöfeO nach dem deutlich geringeren ein- einhalbfachen Einheitswert, § 12 Abs. 2 S. 2 HöfeO. In der Bestimmung des Hoferben ist der Eigentümer frei. Die lebzeitige Hofübergabe löst ebenfalls Abfindungsansprüche der Pflichtteilsberechtigten aus, §§ 20 Abs. 2, S. 2; 21 Abs. 4 HO-RhPf.

EINZELHEITEN ZUR HOFERBfolge

§ 16 Abs. 1 HO-RhPf kennt vier Hoferbenordnungen, die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge in erster Ordnung, den Ehegatten in zweiter Ordnung, die Eltern in dritter Ordnung und die Geschwister des Erblassers sowie deren Abkömmlinge in vierter Ordnung. Anders als bei der Nordwestdeutschen HöfeO ist durch § 1 Abs. 1 S. 2 HO-RhPf der Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt.

Der Ehegatte wird nach § 16 Abs. 2 HO-RhPf nur Vorerbe, solange Verwandte der dritten und vierten Hoferbenordnungen leben. Bei einem Ehegattenhof fällt der Hof dem überlebenden Ehegatten zu, wobei dieser nach § 18 HO-RhPf lediglich Vorerbe wird, wenn der Hof nicht von ihm stammt (sog. Beerbung bei lebendigem Leibe).

Kommt die dritte Hoferbenordnung mit den Eltern zum Zuge, erhält derjenige Elternteil den Hof, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt. Lässt sich dies nicht feststellen, wird der Hof zu einem Ehegattenhof der Eltern, § 16 Abs. 4 S. HO-RhPf. Lebt nur noch ein Elternteil, erbt dieser alleine.

Grundsätzlich gilt innerhalb einer Ordnung das Ältestenrecht. Hat jedoch der Erblasser durch Art und Umfang der Beschäftigung eines Kindes auf dem Hof erkennen lassen, dass dieses Kind den Hof über-

nehmen soll, geht dieses Kind allen anderen vor. § 17 Abs. 2 S. 1 HO-RhPf entspricht insoweit § 6 Abs. 1 Nr. 2 HöfeO. Der Nachrang nichtehelicher Kinder in § 17 Abs. 1 S. 2 HO-RhPf dürfte ebenso verfassungswidrig sein wie der Nachrang bzw. Ausschluss halbblütiger Geschwister in § 17 Abs. 3 HO-RhPf.

Der Eigentümer kann den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen, § 15 Abs. 1 HO-RhPf. Da die rheinland-pfälzische Höfeordnung wegen Art. 64 Abs. 2 EGBGB die Testierfreiheit des Erblassers nicht einschränken darf, ist die Wirtschaftsfähigkeit des gewillkürten Hoferben lediglich ein „Sollerfordernis“ (5). Hingegen muss der Hoferbe bei gesetzlicher Hoferbfolge nach § 17 Abs. 4 HO-RhPf wirtschaftsfähig sein. Ausnahmen bestehen, wenn die Wirtschaftsuntüchtigkeit allein auf mangelnde Altersreife zurückzuführen ist, wenn unter den gesamten Abkömmlingen keine wirtschaftsfähige Person vorhanden ist oder wenn es sich bei einem Ehegattenhof um den überlebenden Ehegatten handelt.

ABFINDUNGSANSPRÜCHE WEICHENDER ERBEN

Die Abfindungsansprüche der Erben, die nicht Hoferbe geworden sind, richten sich nach der letztwilligen Verfügung des Hofeigentümers, der jedoch die Pflichtteilsansprüche nicht einschränken kann, § 20 Abs. 1 HO-RhPf. Hat der Hofeigentümer die Hofabfindung der Erben des hoffreien Vermögens nicht geregelt, steht ihnen nach § 21 HO-RhPf ein der Erbquote entsprechender Anteil am Hofeswert zu. Das ist der um Verbindlichkeiten gekürzte Ertragswert (§ 21 Abs. 2 HO-RhPf), der mit einem Kapitalisierungsfaktor von 25 ermittelt wird. Drohen die Abfindungsansprüche die Erhaltung des Hofes zu gefährden, kann das Landwirtschaftsgericht die Ansprüche herabsetzen und/oder Zahlungsziele bewilligen, § 21 Abs. 5 S. 1 HO-RhPf.

Regelt der Hofeigentümer in einem Übergabevertrag die Abfindungsansprüche nicht, gilt zugunsten derjenigen, die beim Tode des Übergebers pflichtteilsberechtigt wären, der Erbfall hinsichtlich des Hofes mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs als eingetreten, § 20 Abs. 2 HO-RhPf. Das sind regelmäßig die Abkömmlinge und der Ehegatte. Die im Übergabevertrag übergangenen pflichtteilsberechtigten Verwandten können mit dem Übergang des Hofeigentums ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen (6).

NACHABFINDUNG

Die Nachabfindungsregelung in § 26 HO-RhPf entspricht der ursprünglichen Nachabfindungsregelung in § 13 HöfeO a.F. Von der aktuellen Fassung des § 13 HöfeO unterscheidet sie sich grundlegend.

Nachabfindungspflichtiger Tatbestand ist die Löschung des Hofes in der Höferolle, die Veräußerung des Hofes sowie die Löschung hofzugehöriger Grundstücke, sofern nicht bei der Genehmigung der Löschung abweichende Bestimmungen getroffen wurden (§ 26 Abs. 2 HO-RhPf). Der Nachabfindungszeitraum beträgt 15 Jahre. Eine Reinvestitionsklausel oder eine Degressionsregelung wie in § 13 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 5 S. 5 HöfeO gibt es nicht. Nachabfindung für eine landwirtschaftsfremde Nutzung des Hofes oder von Teilen des Hofes wie in § 13 Abs. 4 Buchst. b) HöfeO ist in der HO-RhPf nicht vorgesehen.

Bemessungsgrundlage der Abfindungsergänzung ist der Verkehrswert des Hofes bzw. in der Höferolle gelöschten Grundstücks im

2) Die inzwischen aufgehobene Vorschrift des § 13 HO-RhPf a.F. sah die Befreiung von der Grunderwerbsteuer sowie die Bereitstellung zinsgünstiger Kredite und Bürgschaften für die Finanzierung der Aufrundung ausbaufähiger Höfe und Abfindungszahlungen an weichen Erben vor. S. auch Frey, AgrarR 1989, 322, 323.

3) Hartmann, Höfeordnung in Rheinland-Pfalz, 1954

4) Hartmann, Höfeordnung, § 6 Anm. 2

5) Vgl. Hartmann, Höfeordnung, § 15 Anm. 2, 5; Kreutzer, Beilage I zu AgrarR 1977, 12, 17.

6) Hartmann, Höfeordnung, § 21 Anm. 3.

Zeitpunkt des Hoferbfalls bzw. der Hofübergabe. Dies entspricht in etwa § 13 HöfeO a.F. sowie § 17 GrdstVG. Hingegen stellt § 13 Abs. 1 HöfeO n.F. auf den Erlös im Zeitpunkt der Veräußerung ab.

VERFAHRENSRECHTLICHES

Über die Eintragungsfähigkeit eines Hofes sowie die Eintragung neu erworbener Grundstücke und die Löschung einzelner Grundstücke entscheidet der Höfeausschuss, §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 HO-RhPf. Der Höfeausschuss ist ebenfalls antragsberechtigt für die Löschung eines Hofes, während die Entscheidung über die Löschung nach § 6 Abs. 3 HO-RhPf dem Landwirtschaftsgericht obliegt.

Gegen Entscheidungen des Höfeausschusses kann innerhalb einer Frist von vier Wochen gerichtliche Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts beantragt werden, §§ 29 Abs. 1 HO-RhPf, 18 Abs. 2 DVO-HO-RhPf. Beschwerdegericht ist das OLG Koblenz, § 29 Abs. 2 Buchst. a) HO-RhPf.

Zuständig für die Erteilung, Einziehung oder Kraftloserklärung des Hoffolgezeugnisses ist nach § 30 Abs. 2 S. HO-RhPf das Landwirtschaftsgericht. In seine Zuständigkeit fällt auch die vor Erteilung des Erbscheins über das hoffreie Vermögen, wenn zum Nachlass ein von der Höfeordnung erfasster Hof gehört (7).

Entscheidungen über die gesetzliche Hoferbfolge gem. §§ 16 bis 18 HO-RhPf hat das Landwirtschaftsgericht nach § 30 Abs. 2 HO-RhPf zwingend den Höfeausschuss anzuhören. Erfolgt dies nicht, liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, der zur Aufhebung und Zurückverweisung, aber auch zur Nachholung im Beschwerdeverfahren berechtigt (8). Bei gewillkürter Hoferbfolge gilt die Anhörungspflicht nicht.

7) BGH vom 27. 9. 1994, IX ARZ 731/94, AgrarR 1995, 147 = NJW-RR 1995, 197.
8) OLG Koblenz vom 14. 10. 1997, 3 W 481, AgrarR 1998, 257; vom 25. 1. 2000, 3 W 396/99, AgrarR 2000, 215.

VTA-Versagenskriterium (H/D-Schlankheitsgrad) erneut Grundlage obergerichtlicher Entscheidung

von Ass. jur. Oliver Wittek, Kronau

In seinem Grundsatzurteil vom 21. 1. 1965 (1) hat der BGH festgelegt, dass der für einen Baum Verkehrssicherungspflichtige die nach dem jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungen treffen muss, die nach Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind. Er muss im Rahmen der regelmäßigen Baumkontrollen diejenigen Maßnahmen ergreifen, die zur Gefahrenabwehr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind.

Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre hat die vorgenannten Grundsätze dahin gehend konkretisiert, dass bei der Baumschau ein kritischer Schlankheitsgrad als Versagenskriterium zu berücksichtigen ist und ggf. entsprechende baumpflegerische Maßnahmen einzuleiten sind (2).

Das Thüringer Oberlandesgericht hat im nachfolgend dargestellten Urteil (Az. 441/12) das Schlankheitskriterium seiner Entscheidung zugrunde gelegt und damit das H/D-Verhältnis aktuell bestätigt.

1. SACHVERHALT

Am frühen Morgen des 4. 1. 2010 befuhr der Kläger mit seinem PKW eine Gemeindestraße, als es zu dem Streitgegenständlichen Unfall kam.

In dem rechts neben der Fahrbahn gelegenen Waldstück (einem bewaldeten felsigen Hang mit einer Neigung von ca. 45 Grad) entwurzelte ein Feldahorn und stürzte unmittelbar vor dem vom Kläger

gesteuerten Fahrzeug auf die Straße. Der Kläger konnte dem herabstürzenden Baum nicht mehr ausweichen und fuhr deshalb genau in die Baumkrone hinein. Das Fahrzeug wurde dabei an der Vorderseite, der rechten Seite und auch am Unterboden beschädigt.

2. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Thüringer OLG gab der Klage statt, da „in Würdigung der gut nachvollziehbaren, widerspruchsfreien und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen H. kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass die Gefahr eines Schubversagens des Feldahorns bei einer ordnungsgemäßen Baumkontrolle hätte erkannt und so das zum Schaden des Klägers führende Umstürzen des Baumes auf die Fahrbahn hätte verhindert werden können (und müssen).“

Der Sachverständige hatte dargelegt, dass Ursache für die Entwurzelung des Baumes und damit für dessen Umfallen auf die Straße das Phänomen des Schubversagens eines Hangbaums nach dem sog. Mohr-Coulombschen Gesetz gewesen sei: „Bäume in Hanglagen lockern durch Windbewegung den Boden und mindern derart die Scherfestigkeit der Erde. Bei deshalb immer stärkeren Scherbewegungen der Wurzelplatte in der Erde werden die über die mechanische Wurzelplatte herausragenden Wurzeln zunehmend verbogen. Die dünneren Wurzeln werden aus der Erde herausgerissen; dickere Wurzeln brechen ab. Ist der Baum durch diesen Mechanismus ausreichend schief gestellt, zieht ihn das Gewicht der Krone nach unten. Das Schubversagen der Wurzelkalotte, d. h. die Entwurzelung des Baumes ist dann vollzogen. Er stürzt um. Das Phänomen des Schubversagens lässt sich als Auslöser hierfür dann in der Retrospektive – wie im vorliegenden Fall – durch die abgerissenen Wurzeln nachweisen.“

Gefahrzeichen für ein bevorstehendes Schubversagen habe es zur Überzeugung des Gerichts vorliegend gleich mehrere gegeben. In ihrer Gesamtheit seien sie bei der letzten Sichtkontrolle durch die Beklagte am 19. 8. 2009 so eindeutig gewesen, dass sie zu Gefahr verhütenden Maßnahmen hätten führen müssen:

- Der Sachverständige habe an dem von ihm untersuchten Stammanatz auf der Länge von einigen Metern keinerlei Verzweigungen vorgefunden. Der Baum sei also nicht verzweigt gewesen, sondern nur nach oben gerichtet (zum Licht hin) gewachsen. Nicht nur dieser Befund habe für ein fototropes Wachstum gesprochen, sondern auch die Tatsache, dass der Stamm nicht „abholzig“ gewesen sei. Er habe im Stammfuß nicht wesentlich mehr Durchmesser als in zwei oder drei Metern Höhe gehabt, wie es kennzeichnend für einen Baum sei, der genügend Licht zum Wachsen habe, also im Wachstum nicht nach dem Licht streben müsse.
- Ein fototropes (nach Licht strebendes) Wachstum, wie es im Streitgegenständlichen Fall vorlag, sei für die Standfestigkeit des Baumes ungünstig, weil es das Verhältnis von Höhe und Durchmesser des Stammes, das sog. H/D-Verhältnis ungünstig beeinflusse. Wesentlich für die Standfestigkeit und damit die Verkehrssicherheit eines Baumes sei nämlich gerade die „Abholzigkeit“. In Parkanlagen sei deshalb ein H/D-Verhältnis von etwa 30 angestrebt. Die Bäume sollten unten möglichst dick sein und durch Abholzigkeit nach oben schlank werden. Von einem solchen für die Standfestigkeit „guten“ H/D-Verhältnis von 30 sei der Streitgegenständliche Feldahorn indes weit entfernt gewesen. Der Sachverständige hatte einen ungünstigen Wert von etwa 55 geschätzt. An der Stichhaltigkeit der Höhenschätzung des über eine jahrzehntelange Berufserfahrung

1) NJW 1965, 815 und VersR 1965, 475
2) S. Wittek, „Verkehrssicherungspflicht für Bäume – Der Schlankheitsgrad (h/d-Verhältnis) in der Rechtsprechung“, AnwZert VerkR 18/2009, Anm. 2; Wittek, „Haftung für schlanken und freigestellten Baum“, AFZ-Der Wald 12/2010, 32; Wittek, „Verkehrssicherungspflicht für Bäume im öffentlichen Raum – Haftung für schlanken und freigestellten Baum“, KommJur 9/2010, 324